

Art. 61, Erl. 1, 2, 3, 4

Die Fachausschüsse sind:

Rechtsausschuß,
Ausschuß für Eingaben der Bürger,
Wirtschaftsausschuß,
Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft,
Haushalts- und Finanzausschuß,
Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
Ausschuß für Gesundheitswesen,
Ausschuß für Volksbildung,
Ausschuß für Kultur,
Jugendausschuß⁹.

Auch die Bedeutung der Fachausschüsse ist nur gering (-> Erl. zu Artikel 82).

Artikel 61 Die Volkskammer faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Verfassung etwas anderes bestimmt ist. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

1. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten ist für einen Beschluß notwendig, durch den der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates abberufen werden (Art. 108).

2. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten ist für eine Verfassungsänderung im Wege der Gesetzgebung notwendig. Weitere Voraussetzung ist, daß zwei Drittel der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten anwesend sind (Art. 83 Abs. 2).

3. Der Beschluß auf Ausschluß der Öffentlichkeit von Verhandlungen der Volkskammer bedarf einer Mehrzahl von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten (Art. 62 Abs. 1 Satz 2).

4. Ein Beschluß, der der gesamten Regierung oder einem einzelnen Regierungsmitglied das Vertrauen entzieht, ist nur wirksam, wenn ihm mindestens die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten zustimmt (Art. 95 Abs. 3, Art. 96 Abs. 9).

⁹ Handbuch der Volkskammer, 3. Wahlperiode, Berlin-Ost, 1959, S. 102-106